



Resolution

Vergütung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung nach Grundberuf!

Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 16. Juli 2022

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen fordert, dass die Arbeitsleistung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung durch eine angemessene Vergütung entsprechend der tariflichen Eingruppierung des akademischen Grundberufes (basierend auf dem vorausgegangenen Studienabschluss) erfolgen muss.

Dabei ist wichtig zu betonen, dass dem Ausbildungscharakter aus rechtlicher Sicht eine entsprechende Vergütung nicht im Wege steht (vgl. Landesarbeitsgericht Hamm vom 29.11.2012).

Durch Psychotherapeut*innen in Ausbildung wird hoch qualifizierte Arbeit geleistet und versorgungsrelevante Leistungen im Rahmen ihrer Praktischen Tätigkeit erbracht.

Von den Kolleg*innen in Ausbildung wird berichtet, dass selbst die ohnehin zu geringe monetäre Anerkennung und im Gesetz festgeschriebene Vergütungsregelung nicht umfassend umgesetzt wird. Auch werden versorgungsrelevante Leistungen in der Praktischen Tätigkeit (I und II) weiterhin nur prekär vergütet. Dabei entspricht die mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes eingebrachte sog. „1000€-brutto Regelung“ in der Praktischen Tätigkeit I ohnehin nicht dem gesetzlichen Mindestlohn für Arbeitnehmer*innen. Dieser Missstand ist umgehend zu beheben!

Psychotherapeut*innen in Ausbildung müssen entsprechend ihres Grundberufes vergütet werden!